

# Juristische Wahrnehmungsfilter

20.3.2006

20. 3. 2006, der erste richtige Frühlingstag. Es bietet sich an, vor dem vom Juristenverband veranstalteten Diskussionsabend zum Thema „Juristische Wahrnehmungsfilter“ einen kleinen Stadtspaziergang zu machen und sich ins Gedächtnis zu rufen, was unter diesem Thema wohl zu verstehen sei. Der Autor spaziert am gläsernen „Juridicum“ vorbei und überlegt, dass er schon hier, auf dem Weg zum Themenabend, realisiert, dass er das Gebäude mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anders wahrnimmt als ein Nichtjurist, der mit dieser Universität keinerlei Berührungspunkte hat bzw. keinerlei Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Gebäude, den darin vorgehenden Dingen, der hier gelehrten Materie gesammelt hat, den keine Erinnerung mit dem Gebäude verbindet. Sind die Erinnerungen und Empfindungen, die das „Juridicum“ beim ehemaligen Studenten auslösen, also bereits ein Wahrnehmungsfilter, der den Juristen vom Nichtjuristen unterscheidet? Als der Autor gegen 19.30 Uhr am Börsegebäude vorbei auf den diesem gegenüberliegenden Veranstaltungsort zusteuert, nimmt er sich vor, dieser Sache in den nächsten zwei Stunden auf den Grund zu gehen.

Für die Moderation des Abends im Börsesalon des Cafe Restaurant Schottenring hat sich erfreulicherweise Univ.-Prof. Dr. *Friedrich Lachmayer* zur Verfügung gestellt. Die Referenten, die mit Kurzreferaten den Einstieg in die Diskussion eröffneten, waren eine willkommene Mischung aus Juristen und Nichtjuristen, wodurch ein breiter, interdisziplinärer Zugang zu dem Thema gewährleistet war.



Als Eröffnungsreferentin hat die Psychologin Frau Dr. *Michaela Zemanek* gewissermaßen das „Fundament“ gelegt, in dem Wahrnehmungsfilter in ihrer psychologischen Dimension im Allgemeinen beschrieben und definiert wurden. Im Wesentlichen wären *physiologische, kognitive* und *soziale* Filter zu unterscheiden, wobei die physiologischen Filter primär der Reizüberflutung entgegenwirken, indem Informationen, die der Mensch durch seine Sinnesorgane aufnimmt, auf ein verarbeitbares Maß „heruntergeschaltet“ werden.

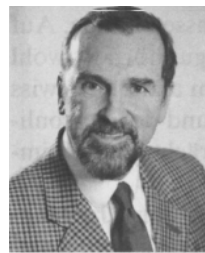
Kognitive Filter werden von uns mehr oder minder bewusst eingesetzt, um mittels Aufmerksamkeit oder Konzentration irrelevante Informationen „wegzublenden“. Man pickt sich sozusagen aus den verarbeitbaren Reizen die für eine jeweilige Aufgabe oder Lebenssituation relevanten heraus.

Diejenigen Filter, die uns am wenigsten bewusst sind, sind die sozialen Filter wie Einstellungen, Vorurteile und Erwartungen oder gewisse Schlüsselreize, die bei

der Personenwahrnehmung besonders wesentlich sind, wie zum Beispiel die Körpersprache.

Soziale Filter können gerade durch ihre dem Individuum unbewusste Dimension Deutungsprobleme in der interkulturellen Kommunikation bereiten, wodurch sich zeigt, dass das Bewusstmachen dieser sozialen Filter wesentlicher Bestandteil einer breit angelegten und verständigen interkulturellen Kommunikation sein muss.

Dr. *Peter Warta* hat im Anschluss an die grundlegenden Ausführungen von Dr. *Zemanek* erläutert, dass aus seiner Sicht Filter als „Bewertungsautomaten“ dienen, durch die unsere Wahrnehmung auf Zweckdienlichkeit ausgerichtet würde. Der (oder ein) juristische(r) Wahrnehmungsfilter würde demnach *Rechtmäßigkeit* von *Rechtswidrigkeit* trennen. Dr. *Warta* sieht Wahrnehmungsfilter durch das juristische Umfeld geprägt und hat dies eindrücklich ua am Beispiel der Drogenproblematik erläutert. So schaffe im Grunde erst die Verfolgung einen profitablen Markt. Eine Legalisierung würde nicht nur den Markt einengen, sie würde vielmehr sogar die Verfolgungsbehörden obsolet machen. Das wird von diesen nicht wahrgenommen, man könnte sagen, den Verfolgungsbehörden fehlt der Wahrnehmungsfilter für diese These. Wahrnehmungsfilter werden somit wesentlich durch den Rechtsrahmen, in dem wir uns bewegen, definiert.



RA Dr. *Johannes Säuf-Norden* kommt in seinen Ausführungen auf die Sprache an sich als Filter zu sprechen. Insbesondere in Bereichen, in denen auch in der Alltagsarbeit der Umgang mit verschiedenen Sprachen bzw. das Verständnis für unterschiedliche Sprachen eine tragende Rolle spielen. Das ist insbesondere im Bereich der europäischen Integration der Fall. Für Juristen bietet hier der EuGH ein anschauliches Beispiel. So seien am EuGH mehr Übersetzer als juristisches Personal beschäftigt. Geht man davon aus, eine Causa wäre juristisch summa summarum in einem Jahr zu erledigen, so muss man auf der Übersetzerseite summa summarum zwei Jahre für diese Causa veranschlagen.

Nicht nur die Sprache an sich, auch der Sprachgebrauch ist kulturell bedingt ein unterschiedlicher, so solle man sich davor hüten, vom „österreichischen Richter“ am EuGH zu sprechen, da es sich vielmehr um den „Richter aus Österreich“ am EuGH handelte. Sprachliche Ungenauigkeiten, die hierzulande vielleicht als charmanter österreichischer Wesenszug verstanden werden, sind auf Ebene der Europäischen Union nicht besonders gelitten.

Problematisch sei auch die juristisch unterschiedliche Tradition, die sich auch in der Sprache widerspiegelt, so

gibt es in Frankreich keine Ansprüche aus Nachbarrecht, was die „mehrsprachige“ Bearbeitung schwierig mache. Es sei bedauerlich, dass es keine *leading language* gebe. Man könnte auch sagen, dass es europaweit streng genommen keine einheitliche Juristenterminologie gibt und dass die Herausbildung einer solchen ohne einheitliche Sprache schwierig sei, wobei die Problematik auch in den unterschiedlichen Rechtssystemen an sich liegt. Eine gewisse „Missverständnisanfälligkeit“ des gemeinsamen europäischen Rechtsraumes kann hier jedenfalls gefahrlos postuliert werden, womit wir wieder bei der Notwendigkeit der Bewusstmachung von Foltern wären, die Voraussetzung einer reibungslosen, auch juristischen, Kommunikation ist.



RAA Dr. *Gudrun Müller* wiederum hat den Problembereich von Wahrnehmungsfiltren aus Sicht einer Mediatorin erläutert, insbesondere wurde hier Kommunikation bzw. Kommunikationsfilter in Begriffspaaren erläutert, wie dem Sender-Empfänger-Phänomen, das das Problem der unterschiedlichen Auffassung des Senders (z.B. des Sprechenden) und des Empfängers (z.B. des Zuhörers) über die übermittelte Botschaft beschreibt. Weiters wurde von Frau Dr. *Müller* der Zugang zu einer kommunizierten Botschaft durch das Begriffspaar *Sachaspekt - Beziehungsaspekt* umschrieben. Missverständnisse entstehen demnach dadurch, dass man ein und dieselbe Botschaft entweder durch das *Sachohr* (Sachorientierung) oder das *Beziehungsohr* (emotionale Orientierung) hören könne und die Botschaft sowohl als sachliche Kritik oder als persönliche Beleidigung auffassen könne. Auf welchem Ohr man gerade besonders gut hört, ist wohl zum einen persönlichkeitsbedingt, zum anderen gewiss sowohl von der jeweiligen Situation und der persönlichen (vielleicht durch Stress beeinträchtigten) Stimmung abhängig.

In Bezug auf die Sprache der Juristen (Juristenlatein) wurde angedeutet, dass diese versuchten, Kommunikation auf juristische Aspekte zu reduzieren, wie z.B. Anspruchsgrundlagen, während z.B. der Klient eines Anwaltes in anderen, oft persönlichen Sprachmustern denke. Aus der Diskrepanz des persönlichen Zuganges des Klienten zu einem ihn betreffenden Sachverhalt und des juristischen Zuganges des Anwaltes könne es daher auch hier zu Kommunikationsproblemen kommen.



Einen anderen Weg in die Diskussion wiederum hat Hofrat Dr. *Meinrad Handstanger* beschritten, indem er im juristischen Bereich primär zwei Filter ausmacht: Die Verfahrensgebundenheit zum einen und die Judikatur zum anderen.

Die Verfahrensgebundenheit determiniere Argumente, Vorbringen und darüber hinaus das gesamte Kommunikationsverhalten in einem Verfahren.

Verfahrensgebundenheit hätte insbesondere eine Einschränkungsfunktion, da das, was im Verlauf eines Prozesses nicht vorkomme, „nicht gesagt“ und mithin irrelevant sei. Ein für die Argumentationskette im Prozess wesentlicher „Subfilter“ seien gewisse Richtigkeitsstandards, deren Kern die „Plausibilität“ darstelle.

Der zweite Filter, die Judikatur, die Dr. *Handstanger* anschaulich als Mezzanin zwischen „Gesetz“ und „Fall“ dargestellt hat, sei von strategischer Bedeutung. Aufgrund der Ähnlichkeiten/Unähnlichkeiten eines aktuellen Falles mit bereits ausjudizierten Fällen dient dieser Filter als Orientierungshilfe, wobei die Judikatur gewissermaßen auch ein evolutionärer Prozess der Rechtsentwicklung sei.

Die Lehre sieht der Referent nicht als eigenständigen Filter, sie sei judikaturgebunden und operiere anwendungsorientiert. Die Lehre unterstütze die Systembildung in der Judikatur, indem sie in einen Dialog mit dieser trete, erfülle allerdings keine dogmatische Funktion - mit einer Ausnahme von „judikaturfreien“ Bereichen.



Interessant waren die Ausführungen des Physikers und Coachs Dr. *Leopold Faltin* zur Möglichkeit des *Erlernens* bzw. *Verlernens* von Wahrnehmungsfiltren. Dass Dr. *Faltin*, aus dem Management kommend, nunmehr als selbstständiger Coach tätig ist, erklärt wohl auch den anwendungsorientierten

Zugang des Referenten zur Thematik, die auch für den psychologischen Laien leicht verständlich aufbereitet wurde.

Dr. *Faltin* unterscheidet die Wahrnehmungsfiltren in drei Gruppen danach, in welchem Bereich des Bewusstseins sie angesiedelt sind:

1. Wahrnehmungsfiltren aus *Konvention*,
2. Wahrnehmungsfiltren aus *Werten und Glaubenssätzen*
3. Unbewusste Wahrnehmungsfiltren wie *Prägung oder Metaprogramme*

Je unbewusster ein Wahrnehmungsfiltren dem Menschen sei, desto schwerer wäre der Filter zu beeinflussen, das Verhalten zu ändern, insbesondere, da unbewusste Wahrnehmungsfiltren schwer erkennbar sind.

Die Auswirkungen von Wahrnehmungsfiltren auf das Verhalten wurden unter anderem durch die Gegenüberstellung von zwei Typen unterschiedlicher Prägung deutlich: zum einen der prozessorientierte, zum anderen der optional orientierte Typ, wobei der erste idealtypisch nach einem vorgegebenen Schema arbeitet und dieses Schema auch benötigt (z.B. der sog. „Paragrafenreiter“), während der zweite idealtypisch verschiedene Möglichkeiten der Lösung, unterschiedliche Herangehensweisen suchen wird, vom Schema abgeht und nach Möglichkeit ein neues entwirft.

Dr. *Faltin* betonte, dass das Bewusstmachen der Prägung eine Verhaltensänderung bewirken kann.

Dabei gehe die „alte“ Prägung allerdings nicht verloren, es werde lediglich der schwächer ausgeprägte Wahrnehmungsfiter gestärkt.

In der anschließenden Diskussion wurden viele Themenbereiche nochmals angerissen, so wurde die Fantasie als Ergänzung der Wahrnehmung erwähnt, die im Falle von zu wenig Informationen manchmal „zugeschaltet“ würde, um die Informationen zu ergänzen. Es wurde auch die Möglichkeit erwogen, die „alte“ Juristensprache Latein verstärkt als europäische Juristensprache zu etablieren, wobei der Moderator Dr. *Laayer*, nicht

ohne ein leises Schmunzeln, die Frage in den Raum stellte, ob nicht mittlerweile das Englische als eine Art „Vulgärlatein“ im europäischen Raum gelten würde.

Auch darauf konnte es an diesem Abend, der sich ein wenig mehr Gäste verdient hätte, keine abschließende Antwort geben. Oder, um Marcel Reich-Ranicki zu bemühen: So sehen wir am Ende ganz betroffen, den Vorhang zu - und alle Fragen offen.

*Mag. Udo Muzar  
Wien Energie Gasnetz  
Rechtsabteilung*